

Informationen für Maßnahme-/ Bildungsträger zum Umgang mit Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab 01.01.2023

Arbeitgeber sind ab Januar 2023 verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeitsdaten ihrer gesetzlich versicherten Beschäftigten elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen. Arbeitnehmer müssen sich dann lediglich noch beim Arbeitgeber „krankmelden“, die Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen.

Da eine Anbindung der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rechtskreis SGB III an das eAU-Verfahren erst zum 01.01.2024 erfolgt (§ 109a SGB IV), ändert sich für Kundinnen und Kunden der BA im Rechtskreis der Arbeitslosenversicherung zum 01.01.2023 noch nichts.

Eine elektronische Datenübermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist für den Rechtskreis SGB II weiterhin nicht vorgesehen. Die Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen beim zuständigen Jobcenter bzw. Maßnahmeträger bleibt damit weiterhin erforderlich.

Arbeitslose Kundinnen und Kunden sowie Beziehende von Bürgergeld, sowohl gesetzlich wie auch privat versichert, müssen auch im Laufe des gesamten Jahres 2023 das Arbeitgeberexemplar der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) im Krankheitsfall vorlegen. Die BA weist arbeitslose Kundinnen und Kunden darauf hin, diese AUB aktiv bei ihrem Arzt einzufordern, weil diese nicht mehr automatisch dem Versicherten mitgegeben wird.

Auch Teilnehmende an Maßnahmen müssen im Laufe des gesamten Jahres 2023 generell weiterhin eine AUB im Krankheitsfalle ihrer Agentur für Arbeit, dem für sie zuständigen Jobcenter bzw. ihrem Maßnahme-/Bildungsträger vorlegen.

Nach aktuellem Kenntnisstand werden von der Einführung des eAU-Verfahrens ab 01.01.2024 nur Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III an

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III sowie
- an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III im Erwachsenenbereich

von Verfahrensänderungen betroffen sein.

Im Kontext der beiden oben genannten Förderleistungen wird im Rechtskreis SGB III eine Anpassung der Vergabeunterlagen, der Bescheide und Schreiben zu gegebener Zeit (2. Jahreshälfte 2023) erfolgen.

Ob und in wie weit eine Anpassung der bestehenden Verträge erfolgen muss, wird in engem zeitlichem Zusammenhang (2. Jahreshälfte 2023) geprüft.

Bei allen anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (inklusive der Außerbetrieblichen Berufsausbildung sowie Reha-Maßnahmen) ist zum heutigen Stand keine Änderung zum bisherigen Verfahren vorgesehen.

Sachstand: Januar 2023